

Spesen- und Entschädigungsreglement

vom 12. Mai 2022

1 Spesen

Art. 1 Grundsatz

Spesen können geltend gemacht werden für entsprechende Auslagen:

- im Rahmen der Tätigkeiten des Commodore und der Vicecommodore im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Pflichtenheft;
- für die Teilnahme an Sitzungen von CCS Gremien (ZV, FT, Ressorts, etc.) zu denen man von einem Budgetverantwortlichen (Commodore, Vicecommodore, Generalsekretär) eingeladen wurde;
- an entschädigungsberechtigten Tagen nach Ziffer 2.

Art. 2 Reise

Transportmittel

¹ In der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus und Tram) zu benützen. Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar (z.B. bei grösserem Materialtransport), so ist beim entsprechenden Budgetverantwortlichen vorgängig eine Bewilligung für die Verwendung eines dem Zweck entsprechenden Transportmittels einzuholen.

² Für Auslandsreisen ist vorgängig beim Commodore eine Bewilligung einzuholen.

Kostenersatz

³ Es werden grundsätzlich höchstens die effektiven Kosten gemäss Beleg vergütet.

⁴ Für Bahnreisen werden maximal die Kosten eines Halbpfeilstickets für die erste Klasse und für Flugreisen die Kosten für die Economy Klasse vergütet.

⁵ Für bewilligte Fahrten mit einem Personenwagen werden pauschal CHF -.75 pro Kilometer entrichtet. Für bewilligte Fahrten im Ausland werden zusätzlich die effektiven Gebühren für Autobahnen, Brücken und Tunnels entrichtet. Pro Anlass wird nur für ein Fahrzeug eine Kilometerentschädigung ausbezahlt. Für begründete Ausnahmen ist vorgängig eine Bewilligung des zuständigen Budgetverantwortlichen einzuholen.

Art. 3 Verpflegung

¹ Verpflegungsspesen können geltend gemacht werden:

- für ein Mittagessen: wenn die Tätigkeit oder die dafür notwendige Reise vor 10:00 Uhr beginnt und nach 14:00 Uhr endet.
- für ein Abendessen: wenn die Tätigkeit oder die dafür notwendige Reise vor 17:00 Uhr beginnt und nach 21:00 Uhr endet.

² Für die Verpflegung können folgende Pauschalen geltend gemacht werden:

- Mittagessen: CHF 35.--
- Nachtessen: CHF 40.--

Art. 4 Übernachtung

¹ Übernachtungsspesen können geltend gemacht werden:

- a. bei mehrtägigen Einsätzen: falls die Rück- und Hinreise mit dem erlaubten Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Tagen unzumutbar ist oder die Reisekosten für die Rück- und Hinfahrt mit dem erlaubten Verkehrsmittel die Kosten für eine Übernachtung übersteigen;
- b. bei eintägigen Einsätzen: wenn eine Anreise oder eine Rückreise mit dem erlaubten Verkehrsmittel am selben Tag unmöglich oder unzumutbar ist.

² Für eine Übernachtung werden die Kosten für ein Mittelklassehotel gemäss Beleg, max. jedoch CHF 140.-- (inkl. Frühstück) vergütet. Ist in zumutbarer Nähe zum Einsatzort keine solche Übernachtungsmöglichkeit erhältlich, kann der budgetverantwortliche Vicecommodore auf vorgängiges Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Büroauslagen

¹ Soweit die administrativen Arbeiten nicht dem Generalsekretariat übergeben werden können, werden die effektiven Auslagen wie Porti, Telefon, Fax, Kopien, Büromaterial, etc. gegen Beleg vergütet.

² In den Entschädigungen nach Ziffer 2 sind die Auslagen für übliche kleinere Spesen wie gelegentliche Porti, Telefon, Fax, Kopien, Büromaterial, etc. bereits enthalten. Gegen Beleg werden jedoch zusätzlich vergütet:

- a. ausnahmsweise notwendige Express-Porti für die Rücksendung von Unterlagen;
- b. ausserordentliche notwendige Aufwendungen, die den Rahmen von Kleinspesen deutlich übersteigen.

Art. 6 RYA-Instruktoren

¹ RYA-Instruktoren, welche innerhalb von fünf Jahren mindestens zwei Einsätze als RYA-Instruktor geleistet haben oder mindestens zwei Kader- bzw. Manövertörns geführt haben, können gegen Vorlage der Belege die effektiven Kosten zurückfordern für:

- a. PPR online Ausbildung und Test (Stand 2015: ca. CHF 60.--);
- b. Medical - Arztuntersuchung (Stand 2015: ca. CHF 140.--);
- c. Basic Sea Survival Certificate (Stand 2015: ca. CHF 450.--);
- d. RYA First Aid Certificate (Stand 2015: ca. CHF 225.--);
- e. Revalidation Course und Reisekosten (Stand 2015: ca. CHF 640.--).

² Das Führungsteam kann auf Antrag des RYA Principal in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

³ RYA-Instruktoren dürfen in der Frist nach Absatz 1 nur für den CCS als RYA-Instruktor tätig sein. Im Widerhandlungsfall verlieren sie sämtliche Spesenansprüche und haften gegenüber dem CCS für dem CCS allenfalls entstehende Schäden und Verluste.

2 Entschädigungen

In den Entschädigungen nach Ziffer 2 sind die Auslagen für Spesen nach Ziffer 1 grundsätzlich nicht enthalten, vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 7 Prüfungsleiter und Prüfungsexperten Hochseeausweis

Den vom zuständigen Vicecommodore eingesetzten Prüfungsleitern und Prüfungsexperten werden pro absolviertem Prüfungstermin folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Prüfungsleiter: CHF 320.--

- b. Prüfungsexperten: CHF 280.--

Art. 8 Schiffsverantwortliche (Ein- und Auswassern)

¹ Schiffsverantwortliche und ihre Helfer können für das Ein- oder Auswassern des Schiffes, für das der Schiffsverantwortliche zuständig ist, und bei dem die Anwesenheit des Schiffsverantwortlichen und seiner Helfer erforderlich ist, pro Einsatztag folgende Entschädigungen geltend machen:

- a. Schiffsverantwortliche: CHF 280.-
 b. Helfer CHF 175.-

² Die Anzahl Einsatztage richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und wird auf Antrag des Schiffsverantwortlichen durch den Vicecommodore Schiffe vorgängig festgelegt. Er kann bei unvorhergesehenem Bedarf nachträglich weitere Einsatztage gewähren.

³ Entschädigungen für Helfer werden nur an Personen ausgerichtet, die für die vorgesehenen Arbeiten erforderlich sowie qualifiziert sind und deren Einsatz vom Vicecommodore Schiffe vorgängig bewilligt wurde.

⁴ Schiffsverantwortliche können auf dem von Ihnen betreuten Schiff kurz vor Beginn eines Törns noch freie Plätze nach dem Prinzip Hand gegen Koje buchen.

Art. 9 Instruktoren von zentralen Kursen

Die vom zuständigen Vicecommodore eingesetzten Instruktoren von zentralen Kursen können pro Einsatztag folgende Entschädigungen geltend machen:

- a. Alleininstruktor oder Kursleiter: CHF 280.-
 b. Instruktor in einem Team: CHF 175.-

Art. 10 Mitglieder des Führungsteams

¹ Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Führungsteams erhalten die Mitglieder ein Taggeld von CHF 280.-.

² Mitglieder des Führungsteams erhalten für ihre Törnanmeldungen die gleichen finanziellen Konditionen wie Skipper I CCS für maximal 4 Wochen pro Jahr.

3 Weitere Bestimmungen

Art. 11 Abrechnung

¹ Spesen für die Teilnahme an Sitzungen werden aufgrund der von den Sitzungsteilnehmern korrekt ausgefüllten Präsenzlisten vergütet. Mit der Visierung bestätigt jeder Teilnehmer seine Spesenberechtigung und die Richtigkeit der geltend gemachten Spesen.

² Die Abrechnungen über andere Spesen oder über Entschädigungen sind vierteljährlich, erstmals per 31. Dezember eines Rechnungsjahres, dem Generalsekretariat einzureichen. Die Abrechnungen sind vom Rechnungssteller vorgängig dem Budgetverantwortlichen Vicecommodore zur Visierung vorzulegen. Mit der Visierung bestätigt der Vicecommodore die Spesen- oder Entschädigungsberechtigung.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann das Führungsteam von diesem Reglement abweichende Spesen und Entschädigungen bewilligen.

² Wer vorsätzlich zu Unrecht Spesen oder Entschädigungen geltend macht, visiert, ausbezahlt oder entgegennimmt, ist vom Führungsteam disziplinarisch zu bestrafen.

³ Zu Unrecht bezogene Spesen und Entschädigungen sind innert 10 Tagen nach Kenntnis des Unrechts zurück zu erstatten.

Art. 13 Inkraftsetzung

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 22.08.2019 aufgehoben.

Vom Zentralvorstand des CCS genehmigt am 12. Mai 2022

Der Commodore



Daniel Rossier

Der Generalsekretär



Sandro Reinhard